

Bedingungen, Kantonale Förderzusage und Auszahlungsverfügung so-
Belege wie das Minergie-Zertifikat werden vorgelegt.

b) Energetische Erneuerung der Gebäudehülle (Wärmedämmung von Einzelbauteilen)

Beitrag 50% des kantonalen Beitrags, maximal Fr. 7'500.-- für Ein-/Zweifamilienhäuser und maximal Fr. 30'000.-- für Mehrfamilienhäuser und Nichtwohngebäude.

Bedingungen, Kantonale Förderzusage und Auszahlungsverfügung
Belege werden vorgelegt.

c) Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen

Beitrag 50% des kantonalen Beitrags, maximal Fr. 20'000.--, bis 200 kW thermische Leistung

Bedingungen, Kantonale Förderzusage und Auszahlungsverfügung so-
Belege wie das Inbetriebnahmeprotokoll und der Sicherheitsnachweis werden vorgelegt.

d) Solarstromanlagen (Photovoltaik)

Beitrag Fr. 500.-- pro kWp, maximal Fr. 15'000.-- pro Anlage sowie maximal 30% der Investitionskosten. Bei Neubauten wird die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse nicht unterstützt.

Bedingungen Inbetriebnahmeprotokoll, Sicherheitsnachweis und Bauabrechnung werden vorgelegt.

Eine allfällige Einspeisevergütung ist Sache des zuständigen Stromversorgungsunternehmens.

e) Solar-Speicherbatterie

Beitrag Maximal 30% der Investitionskosten, maximal Fr. 2'000.- - pro Solarbatterie.

Bedingungen Maximal 1 Speichereinheit pro Wohneinheit, Minimal 3 kWh Speicherkapazität pro Speichereinheit.

Belege Inbetriebnahmeprotokoll, Sicherheitsnachweis und Abrechnung.

III. Ausrichtung der Beiträge

Vollständigkeit des Gesuchs Art. 5
Ein Gesuch ist vollständig, wenn es die für den beantragten Förderbeitrag notwendigen Unterlagen enthält.

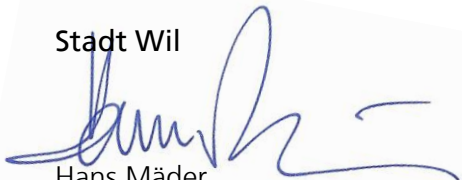
Ausrichtung Art. 6
Die Ausrichtung rechtskräftig zugesicherter Beiträge wird mit der Einreichung der notwendigen Unterlagen und Angabe der Zahlungsverbindung geltend gemacht.

IV. Schlussbestimmungen

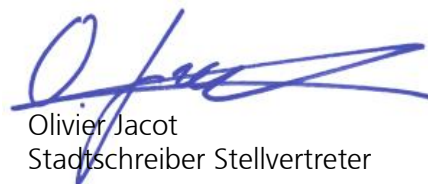
Inkrafttreten Art. 7
Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das Vollzugsreglement vom 4. Dezember 2018 sowie den Nachtrag I vom 5. November 2014.

Übergangsbestimmungen Art. 8
Beitragsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingereicht wurden, werden nach altem Recht beurteilt.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter